

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 2)

Allgemeine räumliche Ausstattung der Schule

Die Schule für Gesundheitsberufe muss mindestens folgende allgemeine räumliche Ausstattung vorhalten:

- zwei Unterrichtsräume für den theoretischen Unterricht mit einer Fläche von mindestens 2 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz zuzüglich circa 10 Quadratmeter mit einer Raumhöhe von 2,70 Metern,
- Unterrichtsraum für Kleingruppenunterricht,
- Büro der Schulleitung,
- Schulsekretariat,
- Lehrerzimmer,
- Aufenthalts- und Pausenraum für Schülerinnen und Schüler,
- Bibliothek,
- Beratungsraum sowie
- jeweils geschlechtergetrennte, den hygienischen Anforderungen genügende Toiletten und Toiletten für Menschen mit Behinderungen einschließlich Waschgelegenheit.